

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; Bundesrahmentarifvertrag-Bau § 9; ZPO § 554 Abs. 3 Nr. 1

Leitsätze:

1. Nicht jede Benachrichtigung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, jener werde von diesem Schadenersatz fordern, ist eine Geltendmachung im Sinne des § 9 Abs. 1 RTV-Bau.
2. Eine Geltendmachung im Sinne des § 9 Abs. 1 RTV-Bau muß in der Regel die erhobene Forderung wenigstens annähernd auch der Höhe nach bezeichnen, damit der Schuldner sich schlüssig werden kann, wie er sich dazu erklären soll.
3. Die Fälligkeit im Sinne des § 9 Abs. 1 RTV-Bau tritt im allgemeinen nicht schon mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Forderung ein. Fällig im Sinne des § 9 Abs. 1 RTV-Bau ist eine Forderung vielmehr regelmäßig erst dann, wenn sie der Gläubiger wenigstens annähernd beziffern kann. Das gilt jedenfalls für Schadenersatzansprüche, deren Höhe der Gläubiger nur mit Hilfe anderer feststellen kann. Der Gläubiger muß jedoch die Voraussetzung für die Bezifferbarkeit der Forderung unverzüglich schaffen.

Aktenzeichen: 1 AZR 446/65

Urteil des BAG vom 16. März 1966

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 16. März 1966

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 1966 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Rothweiler und Dr. Gerland für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 31. August 1965 - 1 Sa 414/65 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin, einem Bauunternehmen, als Kraftfahrer beschäftigt. Er fuhr einen Sattelaufleger. Auf das Arbeitsverhältnis fand der all-gemeinverbindliche RTV-Bau Anwendung, dessen § 9 (Aus-schlußfristen) wie folgt lautet:

"Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird."

Am 31. Oktober 1964 wurde der vom Beklagten gefahrene Sattelschlepper dadurch beschädigt, daß vor dem Abkippen der Ladung ein Bolzen nicht entfernt worden war, so daß sich beim Kippvorgang die eine Seite der Pritsche nicht vom Fahrgestell lösen konnte. Aus diesem Grunde wurde der Rahmen des Aufliegers verzogen, so daß ein neuer Rahmen eingesetzt werden mußte.

Mit Schreiben vom 4. November 1964 forderte die Klägerin den Beklagten auf, ihr den aus der Beschädigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Beklagte antwortete auf dieses Schreiben nicht. Mit Datum vom 16. Dezember 1964 erhielt die Klägerin die Rechnung über die Reparatur des Wagens, die von einer Kraftfahrzeuginstandsetzungsfirma ausgeführt war. Der Rechnungsbetrag belief sich auf 7.786,71 DM.

Am 9. Februar 1965 hat die Klägerin Klage erhoben mit der Begründung, der Beklagte sei ihr schadenersatzpflichtig,

da er den Unfall grob fahrlässig verschuldet habe. Sie hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung des Rechnungsbetrages nebst Zinsen zu verurteilen. Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und sein Verschulden in Abrede gestellt. Außerdem hat er geltend gemacht, der Forderung der Klägerin stehe die Ausschlußfrist des § 9 RTV-Bau entgegen.

Mit der Begründung, daß der Klageforderung die Ausschlußfrist des § 9 RTV-Bau entgegenstehe, haben Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin, in deren Begründung sie die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz beantragt hat. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Entgegen der Ansicht des Beklagten ist der schriftsätzliche Revisionsantrag ausreichend, so daß die Revision zulässig ist. Zwar hat die Klägerin innerhalb der Revisionsbegründungsfrist keinen Sachantrag gestellt. Ein solcher ist aber nicht immer erforderlich (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Oktober 1965, 2 AZR 404/64). Vielmehr genügt es, wenn das Revisionsvorbringen das mit dem Rechtsmittel verfolgte Ziel deutlich erkennen läßt, wie das hier der Fall ist. Hier zeigt die Revisionsbegründung nämlich eindeutig, daß die Klägerin nach wie vor ihren Klageantrag weiter verfolgt.

Hinzu kommt, daß im Streitfall der Senat, wenn er den Rechtsausführungen des angefochtenen Urteils nicht folgt, nicht selbständig durcherkennen kann. Das folgt daraus, daß das Landesarbeitsgericht seine Entscheidung lediglich auf die Frage der Ausschlußfrist abgestellt hat. Folgt dem der Senat, so ist die Revision zurückzu-



weisen. Folgt er dem nicht, so muß zurückverwiesen werden, da dann die weiteren Streitfragen des Prozesses, besonders die Frage des Verschuldens des Beklagten, geprüft werden müssen, zu denen das Landesarbeitsgericht, von seinem Standpunkt aus zu Recht, keine Feststellungen getroffen hat. Solche Feststellungen sind hierzu aber notwendig; sie können nur in der Tatsacheninstanz getroffen werden. Eine endgültige Entscheidung kann der Senat deshalb in diesem Falle nicht treffen.

II. Das Landesarbeitsgericht führt in der Sache selbst aus, die Ausschlußfrist sei in jedem Fall unausgenutzt verstrichen. Entweder sei in dem Schreiben vom 4. November 1964 die schriftliche Geltendmachung im Sinne des § 9 Abs. 2 RTV-Bau zu sehen; dann sei die Klage verspätet, da sie nicht binnen einer Frist von zwei Wochen zuzüglich zwei Monaten erhoben worden sei. Oder das Schreiben vom 4. November 1964 enthalte keine Geltendmachung im Sinne des § 9 RTV-Bau; dann fehle es an einer solchen Geltendmachung innerhalb der Zweimonatsfrist des § 9 Abs. 1 RTV-Bau. Auch dann sei also die Ausschlußfrist versäumt.

Die vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen reichen nicht aus, um erkennen zu lassen, ob den Ausführungen des angefochtenen Urteils zur Auslegung des § 9 RTV-Bau gefolgt werden kann. Deshalb ist das angefochtene Urteil aufzuheben. Da für die Entscheidung des Prozesses weitere Feststellungen erforderlich sind, die nur in der Tatsacheninstanz getroffen werden können, muß die Sache an das Landesarbeitsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden. Das ergibt sich im einzelnen aus folgenden Erwägungen:

1. Zu dem Inhalt des Schreibens der Klägerin an den Beklagten vom 4. November 1964, dessen Wortlaut im Prozeß nicht mitgeteilt worden ist, stellt das Landesarbeitsgericht nur fest, daß die Klägerin in ihm den



Beklagten aufgefordert habe, ihr den durch die Beschädigung des Sattelschleppers angerichteten Schaden zu ersetzen. Diese Feststellung läßt nicht erkennen, ob dieses Schreiben bereits eine Geltendmachung im Sinne des § 9 RTV-Bau darstellt oder ob es lediglich eine Ankündigung des Inhalts enthält, daß sich die Klägerin bei dem Beklagten schadlos halten wollte.

Auf den Inhalt dieses Schreibens kann es entscheidend ankommen. Denn nicht jede Aufforderung zur Leistung von Schadenersatz ist bereits eine Geltendmachung i. S. des § 9 RTV-Bau. Das folgt daraus, daß eine solche Geltendmachung einen bestimmten Mindestinhalt haben muß, um ihrer Funktion i. S. des Inkraftsetzens der Ausschlußfrist des § 9 RTV-Bau gerecht werden zu können. Insbesondere muß eine Geltendmachung i. S. des § 9 RTV-Bau den Schuldner in die Lage versetzen, sich darüber schlüssig zu werden, wie er auf die Forderung des Gläubigers zur Leistung reagieren, ob er sie ablehnen oder ihr stattgeben soll (so auch der von den Tarifvertragsparteien gemeinsam herausgegebene Kommentar zum RTV-Bau von Leber, Weimer, Unkelbach und Blumensaat, 1965, § 9 Anm. 8 S. 276).

Über diese Frage wird sich der Schuldner in der Regel nur dann schlüssig werden können, wenn er das Ausmaß der auf ihn zukommenden Verbindlichkeit einigermaßen überschauen kann. Deshalb muß aus der Geltendmachung vor allem dann, wenn es sich nicht um von vornherein der Höhe nach klar übersehbare Schadenersatzforderungen handelt, ein Betrag in der annähernden Höhe dessen, was der Gläubiger fordern will, ersichtlich sein. Ein solches Erfordernis hat der erkennende Senat bereits im Urteil BAG 9, 296 (299) = AP Nr. 5 zu § 4 TVG Ausschlußfristen bejaht, in dem es sich um die Geltendmachung von Akkordlohnforderungen handelte. Auch der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 9. Sep-



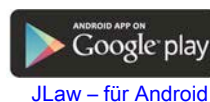
tember 1965, 5 AZR 155/65, betont, daß zur Geltendmachung i. S. des § 9 RTV-Bau die Anmeldung einer bezifferten Forderung gehöre.

Muß die Geltendmachung i. S. des § 9 RTV-Bau hier- nach wenigstens annähernd genau beziffert sein, so folgt daraus, daß die Fälligkeit i. S. dieser Tarifvorschrift noch nicht mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Forderung eintreten kann. Vielmehr ist die Forderung i. S. des § 9 RTV-Bau erst dann fällig, wenn sie der Gläubiger wenigstens annähernd beziffern kann. Das gilt jedenfalls in den Fällen, in denen die Forderung auf Schadenersatz gerichtet ist und die Höhe des Schadens vom Gläubiger nur durch Mitwirkung Dritter, auf die der Gläubiger keine entscheidende Einwirkungsmöglichkeit hat, festgestellt werden kann.

Dabei ist der Gläubiger nach dem Grundgedanken der tariflichen Ausschlußklausel, die es verhüten will, daß über Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis länger als notwendig Unklarheit besteht, gehalten, die Voraussetzungen für die Bezifferbarkeit der Forderung ohne schuldhaftes Zögern zu schaffen. Unterläßt er das, so tritt die Fälligkeit gleichwohl ein, und zwar in dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Bezifferbarkeit der Forderung zumutbarerweise hätten geschaffen werden können.

2. Im Streitfall läßt sich aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht entnehmen, wann die Fälligkeit der Schadenersatzforderung der Klägerin eingetreten ist.

Die Klägerin fordert vom Beklagten Schadenersatz. Der Schaden bestand in der Beschädigung des Sattelschleppers. Nach § 249 Satz 2 EGB konnte die Klägerin statt der Naturalrestitution die für die Reparatur erforderliche Geldsumme fordern, da es sich um die Beschädigung einer Sache handelte. Das hat sie, wie der Klageantrag erkennen läßt, getan. Wann die Klägerin ihren Anspruch nach § 249 Satz 2 BGB erstmalig beziffern konnte,

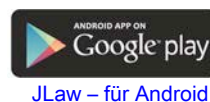


ist vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt worden. Da es auf diesen Zeitpunkt entscheidend ankommt, muß eine solche Feststellung nachgeholt werden. Von ihr hängt es ab, ob die Ausschlußfrist des § 9 RTV-Bau verstrichen ist oder nicht.

Je nach der zeitlichen Lage der Bezifferbarkeit im vorgenannten Sinne ergeben sich folgende Möglichkeiten:
a) Möglich ist es einmal, daß die Klägerin bereits am 4. November 1964 die Höhe der Reparaturkosten wenigstens annähernd übersehen konnte. Hat sie diese in ihrem Schreiben vom selben Tage dem Beklagten mitgeteilt, so stellt dieses Schreiben eine Geltendmachung i. S. des § 9 Abs. 1 RTV-Bau dar. Dann hätte die Klägerin die Klagefrist des § 9 Abs. 2 RTV-Bau versäumt, so daß sie mit ihrer Forderung ausgeschlossen wäre. Das Landesarbeitsgericht hätte in diesem Falle zu Recht die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts zurückgewiesen.

b) Dasselbe müßte gelten, wenn die Klägerin die annähernde Höhe der Reparaturkosten zwar am 4. November 1964 bereits gekannt, in ihrem Schreiben von diesem Tage aber dem Beklagten nicht mitgeteilt hätte. Dann wäre zwar dieses Schreiben nicht als ausreichende Geltendmachung i. S. von § 9 RTV-Bau aufzufassen. Aber die Forderung wäre gleichwohl am 4. November 1964 bereits fällig gewesen. Die Klägerin, die nach den bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zwischen dem 4. November 1964 und der Klageeinreichung am 9. Februar 1965 an den Beklagten nicht mehr schriftlich herangetreten ist, hätte dann die Frist für die Geltendmachung nach § 9 Abs. 1 RTV-Bau versäumt und wäre aus diesem Grunde mit ihrer Forderung ausgeschlossen.

c) Denkbar ist es aber auch, daß die Klägerin, wie sie vorträgt, die Höhe der Reparaturkosten erst aus der Rechnung vom 16. Dezember 1964 ersehen hat, und vorher zumutbarerweise keine Möglichkeit hatte, die Höhe auch



nur annähernd festzustellen. Dann hätte die Klägerin rechtzeitig geklagt. Daß sie die schriftliche Geltendmachung dann unterlassen hätte, könnte ihr nicht zum Nachteil gereichen (BAG 9, 296 /2987 = AP Nr. 5 zu § 4 TVG Ausschußfristen). Der Klage stünde dann § 9 RTV-Bau nicht entgegen, so daß es auf die weiteren Voraussetzungen für ihre Begründetheit ankäme.

d) Schließlich kann der Zeitpunkt, zu dem die Klägerin die annähernde Höhe der Reparaturkosten zur Kenntnis erhalten hat oder zu dem sie sich zumutbarerweise eine solche Kenntnis hätte verschaffen können, zwischen dem 31. Oktober und dem 16. Dezember 1964 liegen. Das wird notfalls vom Landesarbeitsgericht festzustellen sein. Lag jener Zeitpunkt länger zurück als zwei Monate vor der Klageeinreichung, so ist der Klageanspruch verfallen. Lag er später, so ist die Ausschußfrist des § 9 RTV-Bau nicht verstrichen. Vielmehr gelten dann die Ausführungen oben zu II 2 c.

Bundesrichter Dr. Schröder
befindet sich im Urlaub

gez. Wichmann

Dr. Gröninger

Wichmann

Dr. Rothweiler

Dr. Gerland



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)